

3. Juli 2013

ERZ/POM C

0 9 3 7

Sanierung Theatergebäude Bern, Beitrag aus den ordentlichen Staatsmitteln (ERZ) und aus dem Lotteriefonds, mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Das 1903 fertig erstellte Theatergebäude am Kornhausplatz muss – 30 Jahre nach der letzten Erneuerung – einer Sanierung unterzogen werden. Schwerpunkte der Sanierung sind die Gewährung der Betriebs- und Arbeitssicherheit, die Durchführung notwendiger Instandhaltungsmassnahmen und die Anpassung des Komforts an heutige Publikumsbedürfnisse.

Die Stiftung "Konzert Theater Bern", aus dem Zusammenschluss von Stadttheater Bern und Berner Symphonieorchester entstanden, ist Nutzerin des Gebäudes und stellt es auch immer wieder anderen Berner Kulturveranstaltern und für Festivals zur Verfügung oder produziert gemeinsam mit diesen Veranstaltungen im Haus. Es ist Konzert Theater Bern in der kurzen Zeit des Bestehens dank attraktivem Spielplan, ausgezeichneten Ensembles und bester Kooperation zwischen Musiktheater und Orchester gelungen, die Zuschauerzahl zu erhöhen und damit auch die Finanzen im Gleichgewicht zu halten. Das Angebot im Berner Stadttheater wird zu rund einem Drittel von Besucherinnen und Besuchern aus der Stadt Bern genutzt, rund ein Drittel wohnt in einer Regionsgemeinde und ein Drittel im übrigen Kanton Bern oder auswärts.

Ein Vorprojekt bezifferte die Sanierungskosten auf CHF 53 Mio. Nach Verhandlungen zwischen den Beteiligten wurde das Projekt redimensioniert. Für die Sanierung soll gemeinsam von Kanton, Stadt und Regionsgemeinden ein Baukredit von CHF 45 Mio. zur Verfügung gestellt werden. Inbegriffen sind die von Stadt und Kanton bereits bewilligten Planungskredite. Der Anteil des Kantons Bern beträgt CHF 21 Mio., wobei für die wertvermehrenden Investitionen und denkmalpflegerischen Massnahmen dem Grossen Rat ein Beitrag von rund CHF 11 Mio. aus dem Lotteriefonds beantragt wird. Damit das Kostendach von CHF 45 Mio. eingehalten wird, sind die geplanten Sanierungsmassnahmen modular aufgebaut und können bei Bedarf gemäss Prioritätenliste gestrichen werden.

Auftraggeberin der Arbeiten ist die Planungsgemeinschaft "Gesamterneuerung Theater Bern". Die Präsidialdirektion der Stadt Bern hat die Federführung übernommen. Die Erziehungsdirektion (ERZ) wird die Interessen des Kantons im Projekt wahren und die Information der betroffenen Kantonsstellen sicherstellen. Die Sanierung soll in zwei Etappen, in den Spielpausen von Sommer 2014 und 2015, stattfinden, wobei die Spielpause 2015 auf sechs Monate verlängert wird. Mitte Oktober 2015 soll der Spielbetrieb im sanierten Haus wieder aufgenommen werden.



Der Wille der drei Finanzierungsträger Stadt, Kanton und Regionsgemeinden, das Theatergebäude zu sanieren, ist auch ein Bekenntnis zu den Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz als wichtige kulturelle Pfeiler der Stadt Bern und der Hauptstadtregion.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 Bst. a, b und e, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Verordnung über die Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland vom 28. Oktober 2009 (TKKV Bern-Mittelland; BSG 423.412)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 15 Abs. 4 des Subventionsvertrages 2011–2015 vom 15. Juni 2011 mit der Stiftung Konzert Theater Bern
- Art. 37 Abs. 4, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 1 und 4–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Der beantragte Anteil des Kantons Bern beträgt rund 46% des Kostendaches. Unter Berücksichtigung des bisherigen Kostenteilers für die Betriebskosten (50% kantonale Mittel) und der Reduktion (auf 40%) in der kommenden Subventionsperiode (in Anwendung des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes) sowie der Bedeutung der Institution mit dem heutigen Standort erscheint dem Regierungsrat das Verhandlungsergebnis über die Finanzierungsteile insgesamt angemessen.

Kostendach Sanierung Theatergebäude Bern	CHF	45'000'000
Abzgl. Beitrag der Stadt Bern	CHF	-19'050'000
Abzgl. Beitrag der Teilkonferenz Kultur der RK Bern-Mittelland	CHF	- 4'950'000
Beitrag des Kantons Bern	CHF	21'000'000
Abzgl. Projektierungskredit gemäss Grossratsbeschluss 1490/2011	CHF	- 1'500'000
Zu bewilligender Kantonsbeitrag	CHF	19'500'000
Anteil ordentliche Staatsmittel (ERZ)	CHF	8'620'000
Anteil Lotteriefonds Zuwendungsbereich kulturelle Einrichtungen	CHF	10'880'000

Aus dem Lotteriefonds, Zuwendungsbereich Denkmalpflege, wird ein Beitrag an die werterhaltenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen ausgerichtet. Es ist mit einem höheren fünfstelligen Beitrag zu rechnen. Der Anteil ordentliche Staatsmittel reduziert sich um diesen Beitrag.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2014 bis 2016. Dieser wird wie folgt finanziert und verbucht:

Direktion	Konto	Produktgruppe/ Produkt, Zuwendungs- bereich	2014	2015	2016	Total CHF
ERZ	565000	Kultur 8.11.9100 Kulturförderung 910010	2'000'000	5'000'000	1'620'000	8'620'000
POM Lotteriefonds	206000	Kulturelle Einrichtungen	4'000'000	5'000'000	1'880'000	10'880'000
Total			6'000'000	10'000'000	3'500'000	19'500'000

Der Kredit ist im Voranschlag 2014 sowie im Finanzplan 2015 und 2016 enthalten. Der Anteil ordentliche Staatsmittel reduziert sich um den Lotteriefondsbeitrag für wert-erhaltende denkmalpflegerische Mehraufwendungen.

6. Allgemeine Bedingungen

- Der Kanton beteiligt sich an allfälligen Kosten, welche das Kostendach von CHF 45 Mio. überschreiten, nicht. Bei sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen, die nicht durch die andern Finanzierungsträger oder Dritte übernommen werden, müssen Sanierungsmassnahmen gestrichen werden.
- Beim zugesicherten Beitrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.
- Es ist ein bauherrenseitiges externes Controlling durchzuführen.
- Es sind schadstofffreie Baustoffe zu verwenden. Die Materialisierung hat sich an der SIA-Empfehlung 112/1 "Nachhaltiges Bauen – Hochbau" zu orientieren.
- Bei der Beschaffung von Geräten sind solche mit einem niedrigen Energieverbrauch zu bevorzugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion und der Erziehungsdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten aufweist, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Die Polizei- und Militärdirektion sowie die Erziehungsdirektion behalten sich vor, das Bauvorhaben während und nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.

7. Bedingungen für die Auszahlung des Lotteriefondsanteils

- Teilzahlungen werden auf Gesuch hin nach Baufortschritt gewährt. Es sind quartalsweise oder halbjährlich Zwischenabrechnungen einzureichen. Die Schlusszahlung folgt nach Einreichung und Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung.
- Die Kantine in der alten Kornhauspost muss der breiten Öffentlichkeit frei zugänglich sein. Andernfalls reduziert sich der Beitrag aus dem Lotteriefonds um CHF 410'000.
- Die Bauabrechnungen sind in der gleichen Struktur wie die Kostenzusammenstellungen vom 14. Februar 2013 vorzulegen. Nicht zuordenbare Positionen in den Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
- Minderkosten gegenüber den als Berechnungsgrundlage dienenden Kostenzusammenstellungen vom 14. Februar 2013 führen zu anteilmässigen Kürzungen.

- e) Eine kontinuierliche Baubegleitung und Abnahme der Bauarbeiten durch die Städtische Denkmalpflege ist Voraussetzung für einen Beitrag.
- f) Die Bauabrechnung ist der Städtischen Denkmalpflege einzureichen. Die Auszahlung des denkmalpflegerischen Beitrages erfolgt auf ihren Antrag.
- g) Die Beitragszusicherung erlischt nach 5 Jahren.
- h) Während 15 Jahren nach dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen beim Stadttheater Bern möglich (Neubauten und Sanierungen).

8. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat